

Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich für die Friedhofseinrichtung mit den Standorten Friedhof Wesel-Büderich, Friedhof Wesel-Ginderich und Friedhof Alpen-Bönninghardt

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung gelten einheitlich für die dieser Satzung unterliegende öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich (Can. 1240 CIC) mit ihren drei Standorten Friedhof Wesel-Büderich (Perricher Weg), Friedhof Wesel-Ginderich (Marienstraße) und Friedhof Alpen-Bönninghardt (Bönninghardter Straße). Die Kirchengemeinde wird bei der Verwaltung und dem Betrieb dieses Friedhofs vertreten durch den Kirchenvorstand; er kann diese Aufgabe auch einem Ausschuss übertragen.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Der Friedhof dient der Bestattung aller verstorbenen Mitglieder der Kirchengemeinde im Pfarrbezirk. Verstorbene, die nicht der Kirchengemeinde angehörten, können beigesetzt werden, wenn der Ehegatte der Kirchengemeinde angehört oder auf dem Friedhof beigesetzt ist. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde, die nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden kann.

(2) Tierbestattungen sind nicht zulässig.

§ 3

Zuständigkeiten

Die Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung, Schließung und Aufhebung des Friedhofs obliegen dem Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten und seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid.

(2) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die verbleibende Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechts berechnet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Aufenthalt auf dem Friedhof ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.
- (3) Jede Person hat sich auf dem Friedhof so zu verhalten, dass Ordnung und Ruhe sowie die Würde des Ortes gewahrt werden, und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die katholische Kirche richten, zu unterlassen. Mit Leichen und Aschen ist auf dem Friedhof entsprechend der Würde der Verstorbenen zu verfahren. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (4) Verboten ist insbesondere
 1. Tiere frei laufen zu lassen; Verunreinigungen durch Tiere sind zu entfernen.
 2. das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Kinderrollern, Rollerblades, Skateboards, und Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kinderwagen, Hilfen für Mobilitätsgeschädigte und Körperbehinderte sowie von Fahrzeugen der Friedhofsmitarbeiter und Gewerbetreibenden bei der Verrichtung ihrer Arbeiten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungsarbeiten störende Arbeiten auszuführen,
 4. das Spielen, Lärmen, Lagern, Alkoholtrinken und Rauchen,
 5. das Verteilen von Druckschriften und anderer Medien (z.B. CD, DVD),
 6. das Anbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, das Anbieten gewerblicher Dienste, auch durch Anbringen von Firmenschildern. Zur Kennzeichnung der Grabpflege dürfen auf den Grabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassene Schilder mit Firmenbezeichnungen bis zu 120 cm² Ansichtsfläche aufgestellt werden. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur in Bodennähe unauffällig angebracht werden.
 7. ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen zu fotografieren oder zu filmen bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder gewerblich zu nutzen,
 8. das Ablagern von Abraum und Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und jede sonstige Verunreinigung oder Beschädigung der Wege, Gebäude und Grabstätten und
 9. die Verwendung von Unkrautvernichtungsmittel und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (5) Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Friedhofsträgers.
- (6) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (7) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagen.

§ 6

Durchführung und Zulassung gewerblicher Arbeiten

(1) Der Friedhofsträger behält sich vor, gewerbliche Tätigkeiten selbst durchzuführen. Dazu zählen insbesondere die gärtnerische Herrichtung und laufende Unterhaltung der Grabstätten, die Herrichtung von Einfassungen, die Herstellung der Fundamente für Grabmale und die Ausschmückung und Beleuchtung der Friedhofskirche, des Leichenraums oder des Abschiedsraums. Unberührt bleiben die Befugnis und Verpflichtung der Nutzungsberechtigten, die Grabstätte zu gießen, sauber zu halten und zu schmücken.

(2) Unter Beachtung des Absatzes 1 gilt, dass auf dem Friedhof nur solche Dienstleistungserbringer tätig sein dürfen, die

1. in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind,
2. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
3. eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann den Dienstleistungserbringern die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof untersagt werden. Auf Verlangen sind der Friedhofsverwaltung Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

(3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens um 19 Uhr, zu beenden.

(5) LKW, Kombi, Kastenwagen und ähnliche Fahrzeuge dürfen nur Wege ab einer Breite von 2,50 m befahren. Rasenwege und wassergebundene Wege dürfen bei schlechter Witterung nicht befahren werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Bei einem Verstoß gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen oder aus anderem wichtigen Grund sowie vorheriger Mahnung durch die Friedhofsverwaltung kann den Dienstleistungserbringern die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer von der Friedhofsverwaltung untersagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine vorherige Mahnung entbehrlich.

III. Nutzungsrechte und Ruhezeiten

§ 7

Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht der Beisetzung in der Grabstätte, und vorbehaltlich abweichender nachfolgender Regelungen zu pflegeentpflichteten Gräbern, das Recht zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, in denen eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Bezeichnung der Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben wurde, sowie die Nutzungsdauer werden dem Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts entspricht der Ruhezeit (§ 8), soweit diese Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt.

(3) An Wahlgrabstätten können auch Nutzungsrechte erworben werden, ohne dass unmittelbar eine Beisetzung erfolgt (sog. Voraberwerb).

§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt bei Erd- und Urnenbeisetzungen 25 Jahre, bei Verstorbenen unter fünf Jahren (Kindergräber) 20 Jahre.

(2) Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt, durch einen neuen Nutzungsberechtigten neu erworben oder anderweitig verwendet werden.

§ 9 Pflichten der Nutzungsberechtigten

(1) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, sich den jeweiligen Bestimmungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung einschließlich etwaiger Abänderungen und Ergänzungen zu unterwerfen.

(2) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte begründet für den Nutzungsberechtigten weder ein Eigentumsrecht noch ein sonstiges dingliches Recht, sondern lediglich ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht, für dessen Inhalt und Umfang die Bestimmung der jeweils geltenden Friedhofsordnung maßgebend ist.

(3) Mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle ist die Pflicht zu ihrer ordnungsgemäßen Instandhaltung verbunden.

§ 10 Übergang von Nutzungsrechten

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können durch vertragliche Vereinbarung unter Lebenden mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen werden.

(2) Für den Übergang von Nutzungsrechten von Todes wegen ist das Erbrecht ausgeschlossen. Wird keine vertragliche Vereinbarung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über auf

1. den überlebenden Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner,
2. die Kinder,
3. die Enkel,
4. die Eltern,
5. die Geschwister oder
6. die nicht unter Nummern 1 bis 5 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person Nutzungsberechtigter.

(3) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der letzten Beisetzung übernimmt.

§ 11 Verlängerung

(1) Das Nutzungsrecht von Wahlgrabstätten ist auf Antrag des Berechtigten um jeweils mindestens fünf Jahre, höchstens aber bis zu 25 Jahre, bei Kindergräbern 20 Jahre, zu verlängern, soweit in dieser Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Nutzungsberechtigte kann eine Verlängerung beantragen. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen.

(2) Ist das Nutzungsrecht an mehreren nebeneinander liegenden Grabstellen erworben, sind diese aber nicht gleichzeitig belegt worden, so ist bei späterer Belegung das Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist der letzten Grabstelle zu verlängern; dies gilt auch bei Urnenbeisetzungen in Erdgrab- oder Urnengrabstätten, die für die Beisetzung mehrerer Urnen vorgesehen sind.

§ 12 Erlöschen

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt,
 1. wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde, oder
 2. wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet.
- (2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Nutzungsgebühr, wenn auf das Nutzungsrecht verzichtet wird. Für die Pflege der Fläche bis zum Ablauf der Ruhezeit durch den Friedhofsträger sind Gebühren zu entrichten.
- (4) Anstatt eines Verzichts auf das Nutzungsrecht und Rückgabe und Einebnung der Grabstätte bei Erdwahlgrabstätten kann dem Nutzungsberechtigten gestattet werden, nur das Grabbeet mit ggf. Einfassungskanten vorzeitig abzuräumen und durch ein Mulchbeet bzw. durch eine Rasenfläche zu ersetzen. Hierbei bleibt das Grabmal erhalten, das Nutzungsrecht besteht fort. Für die Pflege der Grabfläche nunmehr durch den Friedhofsträger ist die Gebühr vergleichbar der Pflege bei einer vorzeitigen Rückgabe zu entrichten.
- (5) Bei Erlöschen des Nutzungsrechts sind die Berechtigten durch Aushang auf dem Friedhof oder durch Mitteilung an der Grabstätte aufzufordern, binnen drei Monaten die Grabmale und sonstigen Grabausstattungsgegenstände zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt im Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihr werden öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen.
- (2) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grabstätten werden unterschieden in
 1. Erdreihengrabstätten,
 2. Pflegefreie Erdreihengrabstätten (als Mulchgräber bzw. Mulchgräber mit Pflanzstreifen, sowie als Rasengräber),
 3. Erdwahlgrabstätten,
 4. Pflegefreie Erdwahlgrabstätten (als Mulchgräber mit Pflanzstreifen),
 5. Pflegeleichte Erdwahlgrabstätten (Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen),
 6. Kindergrabstätten,
 7. Pflegefreie Kindergrabstätten (als Mulchgräber mit Pflanzstreifen, und als Rasengräber),
 9. Urnenreihengrabstätten,
 10. Pflegefreie Urnenreihengrabstätten (als Rasengräber),
 11. Urnenwahlgrabstätten,
 12. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten (ab Bereitstellung),
 12. Baumgräber (pflegefreie Urnengräber in einem Baumgemeinschaftsgrabfeld),
 13. Urnenwahlgrabstätten in Urnenkammern (Urnenwand bzw. Urnenstelen),
 14. Erd- und Urnengräber im betreuten Gärtnerfeld sowie
 15. Tiefengräber (keine Neuvergabe)
- (4) Die Grabstätten sind in der Regel in Grabfeldern anzuordnen. Diese können

unterschieden werden in Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

(5) In allen Bereichen des Friedhofs können alle Arten von Grabstätten nach Absatz 3 eingerichtet werden, jedoch werden nicht alle Arten von Grabstätten auf allen Friedhofsanlagen bereitgestellt. Ein Anspruch auf die Einrichtung der Grabstätten oder auf eine ständige Vorhaltung freier Stellen zu jeder Zeit besteht nicht.

§ 14

Erdreihengrabstätten

(bzw. pflegefreie Erdreihengrabstätten)

(1) **Erdreihengrabstätten** sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 Absatz 1 überlassen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(2) In einer Erdreihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

(3) Erdreihengrabstätten sind in einer Länge von 2,50 m und in einer Breite von 1,25 m angelegt.

(4) **Pflegefreie Erdreihengrabstätten** werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Ein Mitwirkungsrecht bei der Grabgestaltung besteht nicht. Eine sichtbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten wird nicht angelegt.

(5) Pflegefreie Erdreihengrabstätten sind verfügbar **mit einer Beetabdeckung mit Mulch**, sowie **mit Mulchbeet mit zusätzlichem Pflanzstreifen**. Die Grabpflege übernimmt die Friedhofsverwaltung. Das Grab erhält eine in Größe und Form einheitliche Namenskennzeichnung auf einer Namenstafel oder einem Pultstein; die Beschriftung kann individuell gestaltet werden. Diese Grabstätten dürfen weder geschmückt werden noch dürfen bauliche Anlagen wie Grabmale errichtet werden. Wird ein Abstellen von Blumen oder Grabschmuck erwünscht, so ist eine vorgegebene Abstellplatte neben dem Pultstein anzuordnen. Lediglich im Zuge der Bestattung sind Blumen und Grabgebilde auf dem ganzen Grabbeet erlaubt.

(6) **Rasenreihengrabstätten** sind pflegefreie Erdgrabstätten, deren Grabbeet als Rasenfläche angelegt ist, in die ebenerdig eine Namenstafel eingelegt wird. Die Namenskennzeichnung erfolgt einheitlich gemäß den Vorgaben der Friedhofsverwaltung. Die Grabpflege übernimmt die Friedhofsverwaltung. Bei den Rasengrabstätten findet keine Wässerung der Rasenflächen statt. Diese Grabstätten dürfen weder geschmückt werden noch dürfen bauliche Anlagen wie Grabsteine errichtet werden. Ein Abstellen von Blumen oder Grabschmuck ist hier nicht zulässig. Lediglich im Zuge der Bestattung sind Blumen und Grabgebilde erlaubt.

§ 15

Erdwahlgrabstätten

(bzw. pflegefreie Erdwahlgrabstätten)

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen mit bis zu zwei Grabstellen, deren Lage mit dem Nutzungsrechtserwerber abgestimmt wird. Erdwahlgrabstätten sollen in einer Länge von 2,50 m und in einer Breite von 1,25 m je Stelle angelegt werden.

(2) Es ist zulässig, in einem Erdwahlgrab eine Urnenbeisetzung anstatt der Sargbeisetzung vorzunehmen. Zudem können auf einer bereits belegten Grabstelle eines Erdwahlgrabes bis zu zwei Urnen, gegen Entrichtung einer Gebühr zusätzlich beigesetzt werden.

(3) Pflegefreie bzw. pflegeleichte Erdwahlgrabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Ein Mitwirkungsrecht bei der Grabgestaltung besteht nicht. Eine sichtbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten wird nicht angelegt.

(5) **Pflegefreie Erdwahlgrabstätten** sind verfügbar mit einer Beetabdeckung mit Mulch und zusätzlichem Pflanzstreifen. Die Grabpflege übernimmt die Friedhofsverwaltung. Das Grab erhält eine in Größe und Form einheitliche Namenskennzeichnung auf einer Namenstafel oder einem Pultstein; die Beschriftung

kann individuell gestaltet werden. Diese Grabstätten dürfen weder geschmückt werden noch dürfen bauliche Anlagen wie Grabsteine errichtet werden. Wird ein Abstellen von Blumen oder Grabschmuck gewünscht, so ist eine vorgegebene Abstellplatte neben dem Pultstein anzuordnen. Lediglich im Zuge der Bestattung sind Blumen und Grabbinde auf dem ganzen Grabbeet erlaubt.

(6) **Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten** sind Erdgrabstätten, deren Grabfläche überwiegend als Rasenfläche angelegt, jedoch mit einem kleinen Gestaltungstreifen bzw. Pflanzstreifen am Kopfende der Grabfläche versehen ist. Innerhalb des Gestaltungstreifens können stehende, pultförmige oder liegende individuelle Grabmale angeordnet werden. Der Gestaltungstreifen wird mit Mulch angelegt. Die Herstellung und Pflege der Grabbeetfläche (Rasen und Mulch) übernimmt die Friedhofsverwaltung. Bei diesen Rasengrabstätten findet keine Wässerung der Rasenflächen statt. Ein Abstellen von Blumen oder Grabschmuck ist ausschließlich im Bereich des Gestaltungstreifens zulässig. Auf Wunsch kann der Gestaltungstreifen den Angehörigen zur individuellen Bepflanzung überlassen werden. Die Pflege dieser Pflanzungen sowie ein Abräumen von abgestelltem Grabschmuck obliegt dann den Grabnutzern.

(7) § 21 bleibt unberührt.

§ 16

Tiefengräber

(1) Tiefengräber sind Erdwahlgrabstätten für zwei Grabstellen, die übereinander angeordnet sind. Die Tiefgräber weisen eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,25 m auf. Tiefengräber werden nicht mehr neu vergeben. Vorhandene Grabstätten können noch verlängert werden.

§ 17

Kindergrabstätten

(bzw. pflegefreie Kindergrabstätten)

(1) In **Kindergrabstätten** werden Kinder bestattet, die vor Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind. Die Bestattungen erfolgen in Särgen. Kindergräber sind 1,50 m lang und 0,90 m breit. Erfordert die besondere Körpergröße des verstorbenen Kindes die Verwendung größerer Säрге, ist die vorherige Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(2) Kindergräber als Erdreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 Absatz 1 überlassen. Auf Wunsch können Kindergräber am Ende der Ruhefrist in Kinderwahlgräber umgewandelt, und das Nutzungsrecht gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr verlängert werden.

(3) **Kindergräber als pflegefreie Erdreihengrabstätten** weisen eine Beetabdeckung mit Mulch auf. Des Weiteren gelten die Regelungen aus § 13 Absatz 5 entsprechend.

(4) Fehl- oder Totgeburten können in vorhandenen Grabstätten mit beigesetzt werden, oder es kann hierfür eine Kindergrabstätte gewählt werden.

§ 18

Urnenreihengrabstätten

(bzw. pflegefreie Urnenreihengrabstätten)

(1) Jede **Urnenreihengrabstätte** besteht aus einer Grabstelle. In ihr darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt ausschließlich bei Anmeldung einer Bestattung. Die Dauer des Nutzungsrechts ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Urnenreihengrabstätten zur unterirdischen Beisetzung werden in einer Größe von etwa 1,0 m x 1,0 m oder 1 m² angelegt.

(2) **Pflegefreie Urnenreihengrabstätten** werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Ein Mitwirkungsrecht bei der Grabgestaltung besteht nicht. Eine sichtbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten wird nicht angelegt.

(3) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten sind verfügbar als Rasengrabstätten, deren Grabbeet als Rasenfläche angelegt ist, in die ebenerdig eine Namenstafel eingelegt wird. Die Namenskennzeichnung erfolgt einheitlich gemäß den Vorgaben der Friedhofsverwaltung. Die Grabpflege übernimmt die Friedhofsverwaltung. Bei den Rasengrabstätten findet keine Wässerung der Rasenflächen statt. Diese Grabstätten dürfen weder geschmückt werden noch dürfen bauliche Anlagen wie Grabmale errichtet werden. Ein Abstellen von Blumen oder Grabschmuck ist hier nicht möglich. Lediglich im Zuge der Bestattung sind Blumen und Grabgebilde erlaubt.

§ 19

Urnenwahlgrabstätten (bzw. pflegefreie Urnenwahlgrabstätten)

(1) **Urnenwahlgrabstätten** sind Grabstätten mit zwei Grabstellen zur unterirdischen Beisetzung von Urnen, deren Lage mit dem Nutzungsrechtserwerber abgestimmt wird. Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist zulässig. Urnenwahlgrabstätten weisen eine Größe von etwa 1,00 m x 1,00 m oder 1,00 m² auf. Der Friedhofsträger kann im Gesamtplan Urnenwahlgrabstätten vorsehen, die unterschiedlich in ihrer Größe, Art und Gestaltung ausfallen. Diese ist denn jeweiligen Belegungsplan zu entnehmen.

(2) Zudem kann in einer bereits belegten Grabstätte eines Urnenwahlgrabes eine Urne zusätzlich beigesetzt werden, gegen Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr.

(3) **Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten** werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Ein Mitwirkungsrecht bei der Grabgestaltung besteht nicht. Eine sichtbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten wird in der Regel nicht angelegt.

(4) **Baumgrabstätten** (pflegefreie Urnenwahlgräber in einem Baumgemeinschaftsgrabfeld) sind im Rahmen einer gemeinschaftlich gestalteten Grabanlage in Zuordnung zu einem Baum bzw. einem neugepflanzten Baum verfügbar. Die Grabanlage ist mit einer vom Friedhofsträger vorgegebenen Gestaltung und Bepflanzung angelegt. Die Herstellung und Grabpflege übernimmt die Friedhofsverwaltung. Das Grab erhält eine einheitliche Namenskennzeichnung auf einem Natursteinfindling; die Beschriftung kann gemäß den Vorgaben der Friedhofsverwaltung individuell ausgestaltet werden. Diese Grabstätten dürfen weder geschmückt werden noch dürfen bauliche Anlagen wie Grabsteine errichtet werden. Für die Ablage von Blumen oder Grabschmuck ist jedoch eine Teilfläche des Beetes in Zuordnung zum jeweiligen Namensstein als Mulchfläche angelegt.

§ 20

Urnenwahlgrabstätten in Kammern

(1) Urnenwahlgrabstätten können in Form von Urnenkammern in Urnenstelen überlassen werden, in denen bis zu zwei Urnen pro Kammer bestattet werden können.

(2) Die Urnenstelen sind als Gemeinschaftsanlage konzipiert. Eine Ablage von Blumen oder Grabschmuck ist nur im Bereich der gemeinschaftlichen Kies-/Splittfläche am Fuß der Stelen unter gegenseitiger Rücksichtnahme zulässig.

(3) Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt entsprechend den Vorgaben der Friedhofsverwaltung durch eine Verschlussplatte, die ausschließlich vom jeweiligen Bestatter angebracht wird.

(4) Nach Ablauf der Nutzungszeit einer Kammer werden die Aschenurnen (ohne die Schmuckurnen) auf dem Friedhof abschließend in die Erde verbracht.

§ 21

Gräber im gärtnerbetreuten Grabfeld

(1) Im „gärtnerbetreuten Grabfeld“ sind Erdwahlgrabstätten (§ 15), Urnenreihengrabstätten (§ 18) und Urnenwahlgrabstätten (§ 19) in einem Grabfeldbereich mit gemeinschaftlicher Gestaltung seitens eines Gärtnerbetriebes verfügbar. Ein Mitwirkungsrecht der Nutzungsberechtigten bei der Grabgestaltung besteht nicht. Eine

sichtbare Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten wird in der Regel nicht angelegt.

(2) Herstellung, Pflege und Unterhaltung dieses Grabfelds erfolgt ausschließlich durch den betreuenden Gärtnerbetrieb, gegen ein gesondertes Entgelt zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren. Der Nutzungsberechtigte hat hierzu einen Pflegevertrag mit dem betreuenden Gärtnerbetrieb, bzw. mit einer Treuhandgesellschaft abzuschließen.

§ 22

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Der Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig.

(2) § 12 gilt entsprechend. Entrichtete Nutzungsgebühren werden nicht erstattet.

V. Bestattungen

§ 23

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

(3) Musikbeiträge, Gesangsdarbietungen und Grabreden während der Bestattungszeremonie sind spätestens am Tag vor der Beisetzung mit dem Pfarrer abzustimmen.

(4) Sarg- und Urnenträger werden nicht von der Friedhofsverwaltung gestellt.

§ 24

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und Verwesungsstörungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehyd-enspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke, Zusätze und Stoffe enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Sargabdichtungen und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche darf nur aus leicht zersetzbarem Material bestehen, z.B. Papierstoff und Naturtextilien.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Erfordert die besondere Körpergröße oder Körperfülle Verstorbener die Verwendung größerer Särge, ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(4) Zinksärge und Särge aus anderen nicht verwesbaren Stoffen dürfen nur in den Fällen verwendet werden, in denen sie aus infektionsschutzrechtlichen Gründen vorgeschrieben sind.

§ 25

Leichenhalle

(1) Der Friedhof unterhält für die Friedhofsanlage in Bönninghardt eine Leichenhalle.

In der Leichenhalle können Verstorbene bis zur Beisetzung aufgebahrt werden und in Leichenkammern verwahrt werden. Die Leichenhalle dient auch zur Aufbahrung von Verstorbenen, die auf dem evangelischen Friedhof bestattet werden sollen.

(2) Die in Ginderich und Buderich vorhandenen Trauerhallen befinden sich in kommunaler Trägerschaft.

§ 26

Erdbestattungen

(1) Die Gruft muss so tief sein, dass die Erdschicht zwischen dem höchsten Punkt des Sarges und der gewöhnlichen Bodenhöhe mindestens 1,00 m beträgt.

(2) Die Gruft wird von der Friedhofsverwaltung hergestellt und nach der Beisetzung geschlossen. Die Ausschmückung der Gruft kann nach den Wünschen des Nutzungsberechtigten vorgenommen werden, und zwar ausschließlich von der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen lassen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(4) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Absatz 3 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör vom Friedhofspersonal entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Verwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht. Die durch Beschädigungen oder Verlust von Pflanzen entstandenen Kosten werden nicht erstattet.

(5) Vor dem Ausheben einer Gruft ist das Grabmal so zu sichern, dass es nicht umstürzen kann; erforderlichenfalls ist es zu entfernen. Müssen bei einer Bestattung Grabmale, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder benachbarten Grabstätten zeitweise oder für dauernd entfernt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen, der die Bestattung veranlasst hat. Der Nutzungsberechtigte einer betroffenen benachbarten Grabstätte ist von der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.

(6) Das Ausmauern der Grüfte ist unzulässig.

§ 27

Urnenbeisetzungen

(1) Urnen zur unterirdischen Beisetzung sind so tief beizusetzen, dass sie mindestens 0,50 m Erddeckung haben. Es dürfen nur die von den Krematorien gelieferten Urnen verwendet werden.

(2) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung hergestellt und von ihr nach der Beisetzung geschlossen. Urnen zur Beisetzung in Kammern dürfen vom Bestatter in die Kammern eingestellt und die Kammern durch den Bestatter verschlossen werden.

(3) Soweit die Urnen nicht in Urnengrabstätten beigesetzt werden, können die Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bis zu zwei Urnen auch in Wahlgrabstätten beisetzen lassen, in denen bereits erdbestattet ist oder erdbestattet werden soll.

(4) Sofern eine zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Sarggrab vor der Beisetzung des Sarges erfolgt, muss diese Urne unterhalb oder seitlich der zukünftigen Lage des Sarges beigesetzt werden, und einen ausreichenden Abstand zum Sarg einhalten. Eine Ausbettung und Wiederbeisetzung der Urne ist hierbei nicht zulässig.

(5) Ohne Urne darf Asche von Verstorbenen nicht beigesetzt werden.

(6) Es dürfen für die Beisetzung im Erdreich keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des

Grundwassers zu verändern. Für Urnen zur Einstellung in die Urnenkammern sind abweichend von Satz 1 keine leicht vergänglichen Materialien zulässig.

§ 28

Grabstättengestaltung und -pflege

(1) Die Grabstätten sind innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts instand zu halten und zu pflegen.

(2) Bäume dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gepflanzt oder entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume verlangen bzw. auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst durchführen, wenn die Nutzungsberechtigten dem Verlangen nicht nachkommen.

(3) Es ist nicht zulässig, Findlinge oder ähnlichen Materialien auf der Grabstelle abzulegen oder auf der Grabstelle Rasen anzusäen.

(4) Die Grabstätten dürfen maximal bis zu 30 v.H. der Gesamtfläche mit Kies oder Kieselsteinen abgedeckt werden, davon abweichende ähnliche Materialien sind nicht erlaubt. Gleiches gilt für Vollabdeckungen aus Naturstein.

(5) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte einebnen, wenn die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nachgekommen sind. Die Nutzungsberechtigten haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten auch für bestehende Grabstätten.

§ 29

Grabmalvorschriften

(1) Der Nutzungsberechtigte kann auf Wahl- und Reihengräbern Grabmale (Grabsteine, Denkzeichen und Einfassungen) errichten. Diese müssen der Würde und der Gesamtgestaltung des Friedhofs sowie christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Grabmal soll die Namen des/der beigesetzten Verstorbenen enthalten. Seine Gestaltung und Beschriftung dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

Neu zu errichtende Grabmale dürfen nur aus Naturstein sein.

(2) Grabmale errichten zu lassen und zu unterhalten, sind Sache des Nutzungsberechtigten. Er ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Grabmale verantwortlich und haftet für entstehende Schäden.

(3) Das Errichten oder Verändern von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

(4) Grabmale dürfen bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern nicht größer als 0,80 m breit und 0,60 m hoch sein. Bei mehrstelligen Wahlgräbern dürfen sie nicht größer als 1,20 m breit und 1,40 m hoch sein. Werden Grabmale, die aus Metall oder Holz sein können, oder Stelen aufgestellt, dürfen diese 1,40 m Höhe nicht übersteigen. Liegende Grabmale dürfen maximal 0,30 m² groß sein.

(5) Auf Urnengräbern können Liegegrabmale mit einer maximalen Grundfläche von 0,20 m² und Stelen mit einer Grundfläche von maximal 0,10 m² und eine Höhe von 0,80 m errichtet werden.

§ 30

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf dem Friedhöfen der Gemeinde nur verwendet werden, wenn auf Verlangen der Friedhofsverwaltung

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorgelegt wird.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nummer 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen - WGDN
4. Xertifix.

§ 31

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Grabmale dürfen nur durch einen Steinmetzmeister oder sonstigen Dienstleistungserbringer mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen errichtet, versetzt und repariert werden. Fachlich geeignet sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(3) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder Dienstleistungserbringer eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Gemeinde spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die

Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

§ 32

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Standfestigkeit der Grabmale wird einmal jährlich von der Kirchengemeinde durch Druckprobe gemäß der Anleitung des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands (VFD e.V.) in Verbindung mit der TA Grabmal überprüft. Verantwortlich ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet ist, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der verantwortlichen Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der satzungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der verantwortlichen Person zu entfernen.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird; die Haftung des Friedhofsträgers unberührt.

§ 33

Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen bedürfen unbeschadet der Regelungen des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes der vorherigen Erlaubnis des Friedhofsträgers.

(2) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(3) Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen; diese werden nach Aufwand berechnet.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Särge oder Urnen bzw. Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher angehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung der Verwaltung können sie auch in belegten Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

(8) Särge und Urnen bzw. Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

VI. Gebühren

§ 34

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Gebühren können im Voraus erhoben werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 35

Ausnahmen

Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 36

Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet er nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden an Baumgrabstätten, die nicht durch nichtsatzungsgemäße Benutzung, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen.

(3) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

§ 37

Datenschutz

(1) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

1. dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
2. der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsordnungen vom 21.01.2015 zum Friedhof Wesel-Büderich (Perricher Weg), vom 03.02.2014 zum Friedhof Wesel-Ginderich (Marienstraße) und vom 21.11.2002 zum Friedhof Alpen-Bönninghardt (Bönninghardter Straße) außer Kraft.